

Bulgarien, Griechenland und Nordmazedonien



9 Tage-Reise
ab **1449,- €** p.P.

Auf den Spuren des antiken Makedonien

Termine: April bis Oktober 2022



Bulgarien, Griechenland und Nordmazedonien

Auf den Spuren des antiken Makedonien

Das Königreich Makedonien umfasste das Gebiet des heutigen südlichen Bulgariens, Nordgriechenlands und Mazedoniens und wurde schon im 7. Jahrhundert v. Chr. besiedelt. Seine größte Ausdehnung erlebte dieses Reich unter Alexander dem Großen. Höhepunkte dieser Rundreise sind das Rila Kloster, die Meteora-Klöster und die UNESCO-Stadt Ohrid. Wandeln Sie auf den Spuren des antiken Makedoniens und genießen Sie die Köstlichkeiten der Region, wie beispielsweise den exzellenten Wein bei einer Verkostung sowie Spezialitäten bei einem mazedonischen Abendessen.



1. Tag: Deutschland - Sofia

Individuelle Anreise zum Flughafen Frankfurt und Flug nach Sofia. Transfer zu Ihrem Hotel in Sofia.

2. Tag: Sofia - Rila Kloster - Bansko

Morgens unternehmen Sie eine ausführliche Stadtbesichtigung in der bulgarischen Hauptstadt. Sie sehen natürlich auch die Aleksander-Newski-Kathedrale. Danach Weiterfahrt zum weltberühmten orthodoxen Rila Kloster. Es wurde im 10. Jahrhundert inmitten des gleichnamigen Rila-Gebirges erbaut und befindet sich in beeindruckender Lage zwischen steilen Gebirgshängen. Am Abend beziehen Sie Ihr Hotel im bekannten Wintersportort Bansko.

3. Tag: Bansko - Melnik - Thessaloniki

Auf dem Weg zur griechischen Grenze statuen Sie der kleinsten Stadt Bulgariens, Melnik, einen Besuch ab. Die Stadt hat sich wie ein Museumsdorf erhalten. Hier verkosten Sie auch die Weine der Region; schließlich befinden Sie sich hier in Pirin-Makedonien. Danach passieren Sie die Grenze zu Griechenland und erreichen nachmittags Thessaloniki. Nach einer Stadtrundfahrt beziehen Sie dort Ihr Hotel.

4. Tag: Thessaloniki - Vergina - Kalambaka

Von Thessaloniki geht es heute zu den Ausgrabungen von Vergina. Hier befindet sich der Grabhügel von Filip II. von Makedonien, Vater von Alexander dem Großen. Diese Region wird auch „Ägäis-Makedonien“ genannt. Anschließend erreichen Sie die Stadt Kalambaka, am Fuße der berühmten Meteora-Klöster.

5. Tag: Kalambaka - Meteora - Bitola

Heute fahren Sie hoch zu den berühmten Meteora-Klöstern, die wie Vogelnester in die Felsen gebaut sind. Sie besichtigen eines der Klöster von innen und bestaunen das einzigartige Panorama, das sich Ihnen hier bietet. Danach geht es weiter zur nordmazedonischen Grenze. Die Republik Nordmazedonien wird auch „Vardar-Makedonien“ genannt. Ihr heutiges Tagesziel ist die ehema-

lige Diplomatenstadt Bitola. Auch der türkische Staatsgründer Atatürk hat hier das Militärgymnasium besucht. Nach dem Bezug des Hotels unternehmen Sie noch einen Stadtpaziergang.

6. Tag: Bitola - Ohrid

Morgens besichtigen Sie die Ausgrabungen von Heraklea Lincestis, gegründet von Filip II. von Makedonien. Danach fahren Sie zur UNESCO-Stadt Ohrid, gelegen am gleichnamigen See. Hier unternehmen Sie eine Schifffahrt, um das einzigartige Panorama der Stadt auf sich wirken zu lassen. In und um Ohrid befinden sich 365 Kirchen und Klöster und die Stadt trägt den Beinamen „Jerusalem des Balkans“. Bei der Stadtbesichtigung sehen Sie auch die Kirche Sv. Peribleptos mit den einzigartigen Fresken. Übernachtung im Hotel in Ohrid.

7. Tag: Ohrid - Tetovo - Skopje

Morgens brechen Sie in Richtung der nordmazedonischen Hauptstadt Skopje auf. Auf dem Weg dorthin halten Sie in Tetovo, um der bekanntesten „Bunten Moschee“ einen Besuch abzustatten. Danach Weiterfahrt nach Skopje. Bei einer Stadtbesichtigung sehen Sie die Altstadt mit der Festung Kale und dem großen Bazar wie auch die Neustadt mit dem Mutter-Theresa-Haus und dem Alexander-Brunnen. Abends erwartet Sie



ein typisch mazedonisches Abendessen mit Musik in einem traditionellen Restaurant.

8. Tag: Skopje - Kriva Palanka - Sofia

Nach dem Frühstück besuchen Sie die Matka-Schlucht nahe Skopje, wo Sie eine einzigartige Natur erwartet. Danach geht es weiter in Richtung bulgarischer Grenze. Zuvor besichtigen Sie noch das Kloster Sv. Joakim Osogovski nahe der Stadt Kriva Palanka. Anschließend passieren Sie die Grenze und erreichen abends Ihr Hotel in Sofia.

9. Tag: Sofia - Deutschland

Transfer zum Flughafen Sofia und Rückflug nach Frankfurt. Individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Eingeschlossene Leistungen:

- Flug ab/bis Frankfurt mit Lufthansa, Bulgaria Air oder Austrian Airlines in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren
- 8 Übernachtungen mit Halbpension im DZ in 3-5 Sterne-Hotels (1x Sofia, 1x Bansko, 1x Thessaloniki, 1x Kalampaka, 1x Bitola, 1x Ohrid, 1x Skopje, 1x Sofia)
- Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Eingeschlossene Highlights:

- + Stadtführungen in Sofia, Thessaloniki, Ohrid und Skopje
- + Besichtigung des berühmten Rila Klosters
- + Weinverkostung in Melnik
- + Ausgrabungen von Vergina
- + Besichtigung eines Meteora-Klosters und

der Ausgrabungen von Heraklea Lincestis

- + Schifffahrt auf dem Ohridsee
- + Besichtigung der Kirche Sv. Peribletos und der „Bunten Moschee“
- + Traditionelles mazedonisches Abendessen mit Musik in Skopje
- + Besuch der Matka-Schlucht
- + Besichtigung des Klosters Sv. Joakim Osogovski

Hotelbeispiele:

- Sofia, Earth and People Hotel Sofia****
- Bansko, Casa Karina Hotel****
- Thessaloniki, Hotel Porto Palace*****
- Kalambaka, Hotel Meteoritis***
- Bitola, Hotel Epinal Bitola****
- Ohrid, Hotel Aqualina****
- Skopje, Next Door Park Hotel****

Reisetermine:

09.04. - 17.04.2022	07.05. - 15.05.2022
23.04. - 01.05.2022	21.05. - 29.05.2022
01.10. - 09.10.2022	11.06. - 19.06.2022
15.10. - 23.10.2022	03.09. - 11.09.2022
29.10. - 06.11.2022	17.09. - 25.09.2022

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.

Zusatzleistungen:

"Zug zum Flug" auf Anfrage zubuchbar

Reiseversicherungen:

Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Allgemeine Bedingungen:

Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von mundo Reisen GmbH & Co. KG.

Beratung und Buchung:



Leserreisen

Beratung und Buchung:
 HNA Leserreisen
 Postfach 10 10 09 - 34010 Kassel
 Tel. 05 61 / 2 03 24 24
 Fax 05 61 / 2 03 24 25
 leserreisen@hna.de
 www.hna.de/leserreisen

– als Vermittler –

Veranstalter:

Poppe Erlebnisreisen - eine Marke von mundo Reisen GmbH & Co. KG



Termine und Preise pro Person

9 Tage-Reise April bis Oktober 2022	Alle Buchungen auf Anfrage	
Abreisetermine:	im Doppelzimmer	Einzelzimmerzuschlag
09.04., 23.04., 01.10., 15.10. und 29.10.2022	1449,- €	229,- €
07.05., 21.05., 11.06., 03.09. und 17.09.2022	1599,- €	229,- €

HNA LR 2022 POP FL03

Mindestteilnehmerzahl: 2 Personen

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich annimmt, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. 1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises,

bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;

3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;

4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und

2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reise-

veranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zu1.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.